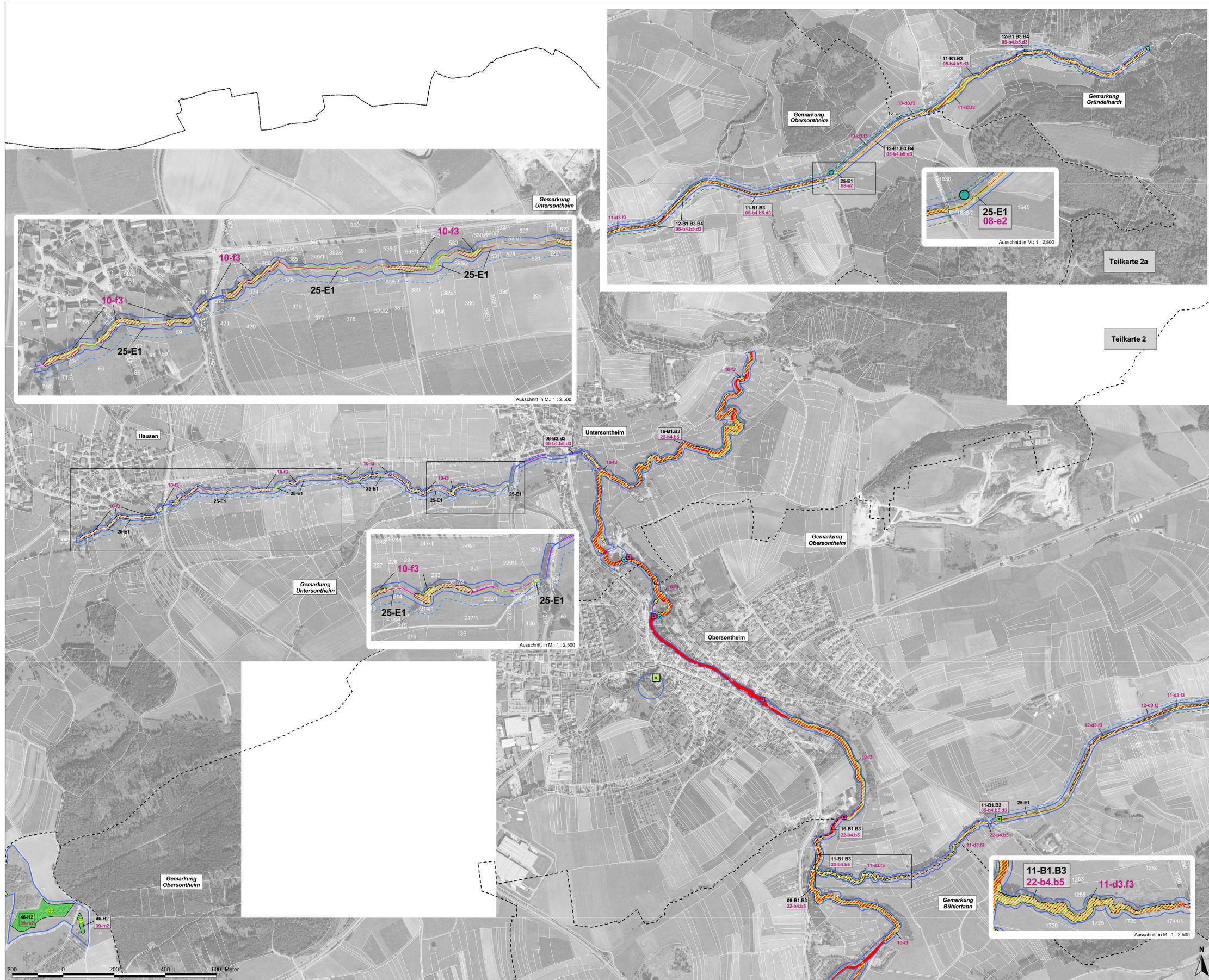


Natura 2000-Managementplan "Oberes Bühlertal"



Maßnahmen

01-A1.B1 Beschriftung der Erhaltungsmaßnahmen in Großbuchstaben
02-a1.b1 Beschriftung der Entwicklungsmaßnahmen in Kleinbuchstaben
 Bei Maßnahmen im Wald wird der Beschriftung ein "W" vorangestellt
01-A1.B1 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
02-a1.b1 mit identischem Flächenbezug

Abgrenzungsstriche der Erhaltungsmaßnahmen am Gewässer

1) Strichlinie zur Verdeutlichung von Maßnahmen am Gewässer. Die Linie markiert den entsprechenden Gewässerschnitt und stellt nicht die Lage der Maßnahmenfläche dar.

Erh. Maßn.	Entw. Maßn.	Maßn.-Kürzel	Stillegewässer	Fließgewässer und Ufervegetation	Grünland und Halbtrockenstandorte	LRT	Text Seite
		A1 / a1	Zeitweises Ablassen der Teiche - Winterung	B1 Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer vom 01.03. bis 31.07. (Gruppe, Kl. Flussschuel u. a.)	H1 Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab Mitte Juni	Art 1163	S. 98
		A2	Räumung von Tümpeln	B2 Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer vom 01.03. bis 31.05. (Gruppe u. a.)	H2 / H2	Art 1163	S. 98
		A3 / a3	Beibehaltung / Einführung der extensiven Teichwirtschaft	B3 Beachtung des Verbots des Aussetzens nicht-heimischer Fischarten (gilt für das gesamte Gewässersystem). In Abschnitten mit Vorkommen des Steinkrebises vollständiger Verzicht auf Fischbesatz.	H3 / H3	Art 1163	S. 98
		a4	Anlage von Flachwasserzonen	B4 / b4 Ausweisung von Gewässerrandstreifen ¹⁾ (gesondert markiert sind Gewässerschnitte mit entspr. Erhaltungsmaßnahmen, als Entwicklungsmaßnahmen gilt die Empfehlung für alle übrigen Gewässerschnitte)	H4	Art 1163	S. 98
		a5	Gehölzentnahme zur Reduktion der Beschattung	b5 Verbesserung der Wasserqualität durch Reduktion von Einleitungen (gilt für das gesamte Gewässersystem)		Art 1163	S. 98
				b6 Verbesserung der Wasserqualität durch Regelung des Ablassregimes von Teichen und Weihern		Art 1163	S. 98
				b7 Verbesserung der Wasserqualität durch Reduktion von Einleitungen aus Kläranlagen		Art 1163	S. 98
		C1	Erhalt / Neuanlage von Einwanderungssperren zum Schutz des Steinkrebises	C1		Art 1163	S. 98
		c2	Rück- oder Umbau von Querbauwerken zur Verbesserung der Durchgängigkeit	c2		Art 1163	S. 98
		c3	Sicherung eines ökologisch angemessenen Mindestabflusses bei Ausleitungsstrecken (Wasserkraftnutzung)	c3		Art 1163	S. 98
		c4	Begrenzung der temporären Wasserentnahme (Nasslager)	c4		Art 1163	S. 98
		d1	Beseitigung der Sohlsteinen ¹⁾	d1		Art 1163	S. 98
		d2	Beseitigung von Uferverbau, kein Verbau / Uferanrissen (Berücksichtigung technischer Zwangspunkte)	d2		Art 1163	S. 98
		d3	Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs ¹⁾ - hier auf Entwicklung zum LRT 3260/6431 bezogen	d3		Art 1163	S. 98
		E1 / e1	Hochsommermahd mit Abräumen, alle 2 bis 3 Jahre oder selektives Entfernen von Gehölzen	E1 / e1		Art 1163	S. 98
		e2	Zusätzliche Mahd der Brennesseherde in der Hauptwachstumsphase	e2		Art 1163	S. 98
		F1	Naturnahe Waldbewirtschaftung	F1		Art 1163	S. 98
		f2	Erhöhung der Alt- und Totholzbestände im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung	f2		Art 1163	S. 98
		f3	Pflege bestehender Auwaldbestände bzw. Entwicklung neuer Auwaldbestände durch Sukzession	f3		Art 1163	S. 98
		f4	Entnahme standortfremder Fichten am Gewässerrand im Wald	f4		Art 1163	S. 98
		f5	Entnahme standortfremder Fichten am Gewässerrand ¹⁾ im Offenland	f5		Art 1163	S. 98
		G	Auszäunung der Ufergehölze aus der Weidenutzung ¹⁾	G		Art 1163	S. 98
		9	Bekämpfung des Japanischen Staudenkörners und weiterer Neophyten	9		Art 1163	S. 98

Hinweis: für den LRT 8220 entlang der Fließgewässer sind keine Maßnahmen notwendig

Erh. Maßn.	Entw. Maßn.	Maßn.-Kürzel	Grünland und Halbtrockenstandorte	LRT	Text Seite
		H1	Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab Mitte Juni	LRT 6510	S. 99
		H2 / H2	Zweischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab Mitte Juni, 8- wöchige Mahdpause	LRT 6510	S. 99
		H3 / H3	Zwei- bis dreischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab Anfang Juni, 8- wöchige Mahdpause	LRT 6510	S. 99
		H4	Zweischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt zwischen Ende Mai und Mitte Juni, 2. Schnitt nach dem 05. September zur Schwächung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenblütlings (auf dessen Habitatsprüche abgestimmt)	LRT 6510	S. 99
		J / J	Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt vor dem 10. Juni, 2. Schnitt nach dem 05. September (auf die Habitatsprüche des Hellen und/oder Dunklen Wiesenknopf-Ameisenblütlings abgestimmt)	Art 1061	S. 101
		K1 / K1	Einbezug einer Fläche mit LRT 6510 in das Mahdregime der Wiesenknopf-Ameisenblütlings zur Anreicherung der Bewirtschaftung	LRT 6210	S. 94
		K2	Verzicht auf 1. Schnitt, 2. Schnitt ist hier obligatorisch	LRT 6210	S. 94
		K1 / K1	Umtriebs- oder Hüteweide mit Schafen und Ziegen auf Halbtrockenstandorten, 2-3 Weidegänge	LRT 6210	S. 94
		K2	Einschürige Mahd mit Abräumen im Hochsommer ab Mitte Juli	LRT 6210	S. 92
		K1/2	Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen, 1. Schnitt ab Mitte Juni oder Weidenutzung mit Schafen und Ziegen als extensive Umtriebsweide	LRT 6210	S. 93

Zusätzliche Bewirtschaftungsempfehlungen:

- Optional: Weidenutzung mit Schafen und Ziegen als extensive Umtriebsweide
- Optional: Beibehaltung der Weidenutzung, empfehlenswerterweise als extensive Umtriebsweide; 1. Weidegang ab 01.05., 8 Wochen Weidenruhe, zusätzlicher Schnitt mind. alle 2 Jahre, besser jährlich
- Zur Aushagerung wird in den ersten 3 bis 5 Jahren ein dritter Schnitt empfohlen
- Zur Aushagerung wird in den ersten 3 bis 5 Jahren ein vollständiger Verzicht auf Düngung empfohlen
- Vorbereitende einmalige Schlegelmahd zur Reduzierung von Stroh und Blüten im Oktober-November
- Gehölzaufkommen/-anflug beseitigen

Erh. Maßn.	Entw. Maßn.	Maßn.-Kürzel	Stillegewässer	Fließgewässer und Ufervegetation	Grünland und Halbtrockenstandorte	LRT	Text Seite
		L1 / I1	Berücksichtigung der Orchideenstandorte, 1. Schnitt nach Ausreifung der Orchideen	L1 / I1		LRT 6210	S. 95, S. 111
		L2 / I2	Optional: Beibehaltung der Beweidung mit Pflegen, Pflegeintervall mind. alle 2 Jahre, besser jährlich	L2 / I2		LRT 6210	S. 95, S. 111
		L3 / I3	Vorbereitende zwei- bis drei schürige Mahd mit Abräumen zur Aushagerung, 1. Schnitt ab Mitte Mai	L3 / I3		LRT 6210	S. 95, S. 111
		I4	Verbuschung randlich zurückdrängen zur Erweiterung der Halbtrockenstandorte	I4		LRT 6210	S. 112
		I5	Verbuschung auslichten bis auf ältere Gehölze	I5		LRT 6210	S. 112
		m1	Beseitigung von Neuausbau auf Entbuschungsfächen	m1		LRT 6210	S. 113
		m2	Beseitigung von Pufferflächen zu angrenzenden Ackerflächen	m2		LRT 6210	S. 113
		m2	Pflege von Streubeständen und Obstbaumreihen	m2		LRT 6210	S. 113

Sonstige Maßnahmen

Erh. Maßn.	Entw. Maßn.	Maßn.-Kürzel	Stillegewässer	Fließgewässer und Ufervegetation	Grünland und Halbtrockenstandorte	LRT	Text Seite
		n	Beseitigung von Ablagerungen und sonstigen Landschaftsschäden	n			S. 114

Maßnahmen Großes Mausohr

Erh. Maßn.	Entw. Maßn.	Maßn.-Kürzel	Stillegewässer	Fließgewässer und Ufervegetation	Grünland und Halbtrockenstandorte	LRT	Text Seite
		O	Erhalt und Sicherung der Quartiere / Zustandskontrolle: - Sommerquartier (Wochenstall) im Samartort Untersonthem - Winterquartier im ehem. Eiskeller bei Bühlertal (Maßnahme außerhalb des FFH-Gebietes)	O		Art 1324	S. 96

Maßnahmen Grünes Koboldmoos

Erh. Maßn.	Entw. Maßn.	Maßn.-Kürzel	Stillegewässer	Fließgewässer und Ufervegetation	Grünland und Halbtrockenstandorte	LRT	Text Seite
		P	Erhalt der Jagdhütte in der Umgebung der Quartiere; insbesondere der Laub- und Mischwälder mit vorhandenen Alt- und Totholzanteilen; Verbesserung der Jagdhütte und der Quartiersituation	P		Art 1386	S. 97

Codes der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150	Natürliche nährstoffreiche Seen
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
5130	Waldolden
6212	Kalk-Magerrasen
6431	Fauche Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
8220	Silkkattellen mit Feilspaltenvegetation
91E0*	Auwälder mit Erle, Esche, Weide

Codes der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

1032	Kleine Flussschnecke (<i>Unio crassus</i>)
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
1093*	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
1131	Störmer (<i>Leuciscus souffia</i>)
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
1386	Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>)

* prioritärer Lebensraum oder prioritäre Art

Schutzgebietsgrenzen:

Flurstücksgrenzen:

Grenze FFH-Gebiet:

Sonstige: Flurstücke mit Flurstücksnummer

Gemarkungsgrenzen:



Managementplan für das FFH-Gebiet 7025-341 "Oberes Bühlertal"

Maßnahmenkarte

Teilkarte 2 - 2a

Bearbeiter	FABION GBR, Carole Rein
Gefördert	Karl-Heinz Hoffmann
Gefördert	Februar 2012
Stand der Kartierung	Oktober 2010
Maßstab	1:5.000
Kartierungsgrundlage	Übersichtskarte 1:500.000 (UK500) Orthofoto 1:10.000 (DOP) Automatisiertes Liegendheitsdatensatz (ALK)

© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lva-bw.de) AC: 2051/9-1919